

Vertraulichkeitserklärung

der

- nachfolgend „Interessent“ genannt –

gegenüber den Gemeinden Brokstedt, Fitzbek, Hennstedt, Hingstheide, Lockstedt, Poyenberg, Rade, Rosdorf, Sarlhusen, Willenscharen, Wrist und Wulfsmoor

- nachfolgend „Gemeinden“ genannt –

Die Gemeinden beabsichtigen, ihre wie folgt auslaufenden Wegenutzungsverträge neu abzuschließen:

<i>Gemeinde:</i>	<i>Vertragsart:</i>	<i>Vertragsende:</i>
Brokstedt	Strom und Gas	29.12.2019
Fitzbek	Strom und Gas	06.06.2019
Hennstedt	Strom und Gas	29.12.2019
Hingstheide	Strom und Gas	18.01.2020
Lockstedt	Strom	21.12.2019
Poyenberg	Strom und Gas	29.12.2019
Rade	Strom und Gas	29.12.2019
Rosdorf	Strom und Gas	29.12.2019
Sarlhusen	Strom und Gas	29.12.2019
Willenscharen	Strom und Gas	29.12.2019
Wrist	Strom und Gas	29.12.2019
Wulfsmoor	Strom und Gas	29.12.2019 bzw. 15.09.2019

Der Interessent möchte nach Bekanntmachung des Endes der vorgenannten Wegenutzungsverträge gemäß § 46 Abs. 3 EnWG sein Interesse am Abschluss der neuen Wegenutzungsverträge mit den Gemeinden bekunden. Im Rahmen des transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens der Gemeinden werden dem Interessenten Daten über die Situation der Netze zur Verfügung gestellt. Der Interessent erklärt daher folgendes:

1. Der Interessent verpflichtet sich, die erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich für die Beurteilung im Rahmen des Auswahlverfahrens zu verwenden. Der Begriff „Daten“ ist grundsätzlich weit zu fassen und umfasst sämtliche Dokumente, Unterlagen und Informationen, die die Gemeinde dem Interessenten im Rahmen

des Auswahlverfahrens nach § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG zugänglich machen, gleich welcher Art (Text, Zeichnungen, Pläne, Diagramme, Fotografien etc.) und unabhängig vom Medium (Schriftstücke, Ausdrucke, CD-ROMs, E-Mail-Dateien, Textnachrichten, Telemedien, mündliche Mitteilungen etc.).

2. Der Begriff „Daten“ beinhaltet jedoch nicht solche Daten, die bei Empfang bereits öffentlich oder dem Interessenten bekannt waren oder nach der Offenlegung gegenüber dem Interessenten ohne dessen Verschulden anderweitig veröffentlicht werden.
3. Der Interessent ist verpflichtet, sämtliche Daten zu vernichten, ohne Kopien zurückzuhalten, sobald das Auswahlverfahren aufgehoben wird, der Interessent für dieses nicht berücksichtigt oder hiervon ausgeschlossen wird oder die Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 Satz 6 EnWG über die Neuabschlüsse der Wegenutzungsverträge mit einem anderen Bewerber veröffentlicht wird. Der Interessent hat gegenüber der Gemeinden die Datenvernichtung schriftlich zu bestätigen.
4. Die überlassenen Daten oder Teile hiervon können nur an solche Angestellte oder Bevollmächtigte weitergegeben werden, die mit dem Auswahlverfahren befasst sind und von der Vertraulichkeit der gegebenen Daten und der Verpflichtung nach Ziffer 3 unterrichtet wurden. Der Interessent erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaftige Verletzung durch seine Vertreter wie für eigenes Verschulden einzustehen.
5. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach dieser Erklärung besteht für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ihrer Unterzeichnung.
6. Keine Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach dieser Erklärung besteht, wenn der Interessent in steuer-, straf- und/oder aufsichtsrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie in Verfahren anderweitig zuständiger staatlicher Stellen in Befolgung gesetzlicher Bestimmungen bzw. sonstiger Rechtsnormen zur Offenlegung der Daten verpflichtet ist.
7. Für jeden Einzelfall eines Verstoßes gegen eine der vorstehend genannten Verpflichtungen durch den Interessenten wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € je Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs sofort zur Zahlung an die Gemeinden fällig. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe beziehungsweise eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unbenommen. Eine bereits geleistete Vertragsstrafe wird jedoch bei Interessenidentität auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.
8. Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Interessent wird in einem solchen Falle eine Regelung mit den Gemeinden treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahe kommt.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel des Interessenten